

Beschlußempfehlung *)

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**
– Drucksache 13/8651 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung
der Organisierten Kriminalität**

- b) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/6620 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung

- c) **Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**
– Drucksache 13/8652 –

Telefonüberwachung

- d) **Antrag des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/5196 –

**Schutz der Vertraulichkeit des Telekommunikationsverkehrs und des
Vertrauensverhältnisses zu Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern (Aktionsprogramm gegen
Lauschangriffe)**

- e) **Antrag des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/8590 –

**Maßnahmen zur verbesserten Bekämpfung der Geldwäsche
sowie zur Einziehung kriminell erlangter Profite**

*) Der Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Hermann Bachmaier, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Gerald Häfner, Detlef Kleinert (Hannover) und Jörg van Essen wird gesondert verteilt.

A. Problem

Es ist erforderlich, das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu verbessern. Es sind weitergehende Maßnahmen unverzichtbar, um finanzielle Ressourcen der Organisierten Kriminalität aufzuspüren, sicherzustellen und ihr zu entziehen. Dazu ist es notwendig,

- den Anwendungsbereich der Strafvorschrift gegen Geldwäsche zu erweitern,
- das strafprozessuale Ermittlungsinstrumentarium zu verbessern, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit einer akustischen Überwachung von Wohnräumen einzuräumen, um ein Eindringen in die Kernbereiche der kriminellen Organisationen und somit eine Aufhellung der Strukturen zu ermöglichen,
- die Vorschriften des Geldwäschegesetzes, insbesondere durch frühzeitige Herstellung eines Informationsverbundes zwischen Strafverfolgungs- und Finanzbehörden, effizienter zu gestalten und zugleich Unsicherheiten bei deren Handhabung zu beseitigen und
- zu verhindern, daß kriminelle Organisationen durch den Transport von Bargeld über die Grenzen die Vorschriften des Geldwäschegesetzes zur Überwachung des Zahlungsverkehrs umgehen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/8651 – sieht vor, den Katalog der Straftaten in § 261 StGB, die Vortaten einer Geldwäsche sein können, zu erweitern und die Strafbarkeit nach § 261 StGB auf den Vortäter auszudehnen.

In der Strafprozeßordnung (StPO) sollen die gesetzlichen Grundlagen für die akustische Wohnraumüberwachung durch eine Ergänzung des § 100 c geschaffen werden. Dadurch sind Folgeänderungen in den §§ 100 d und 101 und ergänzende Regelungen in den neuen §§ 100 e und 100 f veranlaßt.

Die Telefonüberwachung nach § 100 a StPO soll auf Straftaten der vorsätzlichen Geldwäsche erstreckt werden.

Außerdem soll in der Strafprozeßordnung die Sicherstellung von Gegenständen nach § 111 b StPO zum Zwecke des Verfalls oder der Einziehung durch Absenkung der Verdachtsschwelle erleichtert werden. Nach Ablauf von sechs Monaten – unter besonderen Umständen nach Ablauf weiterer drei Monate – soll die Verdachtsschwelle allerdings wieder auf „dringenden Verdacht“ angehoben werden. Die Überprüfung bzw. Verlängerung der Maßnahme obliegt dem Richter.

Im Geldwäschegesetz (GwG) soll in § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Weitergabe von Erkenntnissen an die Finanzbehörden ab dem Zeitpunkt der Einleitung eines Strafverfahrens verbindlich vorgesehen und gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 11 Abs. 5 die Verwen-

derung von Schwellenwertidentifizierungen und Verdachtsanzeigen auf die Verfolgung von Steuerstraftaten erstreckt werden.

Ferner soll in § 11 GwG die Berechnung der Anhaltefrist für verdächtige Transaktionen durch eine klarstellende Regelung im Sinne des Rechtsgedankens des § 43 Abs. 2 StPO und des § 193 BGB ergänzt werden.

Die Zulässigkeit der Verwertung von Geldwäscheverdachtsanzeigen soll sich in der neuen Fassung des § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG nach dem Höchstmaß der in der jeweiligen Strafvorschrift angeordneten Strafe richten.

Außerdem soll nach den §§ 2 und 3 Satz 1 GwG der Schwellenwert für die Identifizierungspflicht von 20 000 DM auf die nach der einschlägigen EG-Richtlinie zulässige Höhe von 30 000 DM angehoben werden.

Durch eine Ergänzung des Finanzverwaltungsgesetzes sollen schließlich die Zollverwaltung und in ihrem Auftrag der Bundesgrenzschutz ermächtigt werden zu kontrollieren, ob Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 30 000 DM oder mehr im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht wird mit einem Bußgeld bedroht, das bis zur Höhe des mitgeführten Betrages festgesetzt werden kann.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8651 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6620 – für erledigt zu erklären,
3. den Antrag – Drucksache 13/8652 – anzunehmen,
4. den Antrag – Drucksache 13/5196 – abzulehnen,
5. den Antrag – Drucksache 13/8590 – abzulehnen,
6. folgende Entschließungen anzunehmen:

I.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von der jährlichen Berichtspflicht nach Artikel 13 Abs. 6 GG i. V. m. § 100e Abs. 2 StPO, spätestens zum 31. Januar 2002 einen detaillierten Erfahrungsbericht zu den Wirkungen der Wohnungsüberwachung durch Einsatz technischer Mittel (Artikel 13 Abs. 3 bis 5 GG, § 100c bis 100f StPO) vorzulegen, der eine Bewertung der Gesetzesfolgen mit verfassungsrechtlicher und kriminalpolitischer Würdigung der bis dahin durchgeführten Maßnahmen der Überwachung einschließt.

II.

Der Deutsche Bundestag wird einen für Februar 1998 angekündigten Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur Reform von Verfall und Einziehung alsbald beraten und bis Ende Juni 1998 verabschieden.

Bonn, den 14. Januar 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichterstatter

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Berichterstatterin

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Gerald Häfner
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung
der Organisierten Kriminalität
– Drucksache 13/8651 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 261 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „unrechtmäßiger“ durch die Wörter „unrechtmäßig erlangter“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines anderen“ gestrichen.
3. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind
 1. Verbrechen,
 2. Vergehen nach
 - a) § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und § 334,
 - b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
 3. Vergehen nach § 373 und, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt, nach § 374 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
 4. Vergehen
 - a) nach den §§ 180b, 181 a, 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 266, 267, 269, 284, 326 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 328 Abs. 1, 2 und 4,
 - b) nach § 92a des Ausländergesetzes und § 84 des Asylverfahrensgesetzes,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 261 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines anderen“ gestrichen **und die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch die Wörter „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.**
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und

5. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangene Vergehen.“
4. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: 4. unverändert
 „In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 gilt Satz 1 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.“
5. In Absatz 5 werden die Wörter „eines anderen“ gestrichen. 5. unverändert
6. Absatz 8 wird wie folgt gefaßt: 6. unverändert
 „(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.“
7. Absatz 9 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) Die Wörter „Wegen Geldwäsche“ werden durch die Angabe „Nach den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern „gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches),“ in einer neuen Zeile folgender Satzteil eingefügt: „eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches,“.
2. § 100 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 „3. darf das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort des Beschuldigten mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand
- a) eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 100 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 „3. darf das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort des Beschuldigten mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand
- a) eine Geldfälschung, eine Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches) oder eine Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Eurochecks (§ 152 a des Strafgesetzbuches),

Entwurf

- einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,
einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),
eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches),
einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches),
einen schweren Raub (§ 250 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), einen Raub mit Todesfolge (§ 251 des Strafgesetzbuches) oder eine räuberische Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuches),
eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches) unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen,
eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches),
- b) eine Straftat nach § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Satz 2 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- c) eine Straftat nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder eine Straftat nach den §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30 a oder § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes,
- d) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 84, 85, 87, 88, 94 bis 97 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 97 b, §§ 97 a, 98 bis 100 a des Strafgesetzbuches),
- e) eine Straftat nach den §§ 129, 129 a des Strafgesetzbuches oder

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,
einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),
eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches),
einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches),
einen schweren Raub (§ 250 Abs. 1 **oder Abs. 2** des Strafgesetzbuches), einen Raub mit Todesfolge (§ 251 des Strafgesetzbuches) oder eine räuberische Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuches),
eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches) unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen,
eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches),
eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches,
eine Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuches) oder eine Bestechung (§ 334 des Strafgesetzbuches),
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 85, 87, 88, 94 bis **96**, auch in Verbindung mit § 97 b, §§ 97 a, 98 bis 100 a des Strafgesetzbuches),
- e) eine Straftat nach § 129 **Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1**, § 129 a des Strafgesetzbuches oder

Entwurf

- f) eine Straftat nach § 92 a Abs. 2 oder § 92 b des Ausländergesetzes oder nach § 84 Abs. 3 oder § 84 a des Asylverfahrensgesetzes

begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.“

- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen nur in Wohnungen des Beschuldigten durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß der Beschuldigte sich in diesen aufhält, die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.“

3. § 100 d wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 dürfen nur durch *das Landgericht* angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Strafkammer bestätigt wird. § 100 b Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt sinngemäß.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- f) unverändert

begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.“

- b) unverändert

3. § 100 d wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 dürfen nur durch **die in § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Strafkammer des Landgerichts** angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Strafkammer bestätigt wird. § 100 b Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(3) In den Fällen des § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2, auch in Verbindung mit Nr. 3 und 4, ist eine Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 unzulässig. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, daß sämtliche aus der Maßnahme zu gewinnenden Erkenntnisse einem Verwertungsverbot unterliegen. In den Fällen der §§ 52, 53 Abs. 1 Nr. 3, 3 a, 3 b, 5 und § 53 a dürfen aus Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrundeliegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters steht. Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so ist Satz 1 unanwendbar; außerdem muß dieser Umstand bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Über die Verwertbarkeit entscheidet im vorbereitenden Verfahren das in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Gericht.

Entwurf

(3) Eine Anordnung nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 ist auf höchstens vier Wochen zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als vier Wochen ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. § 100 b Abs. 4 und 6 gilt sinngemäß.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Personenbezogene Informationen, die durch eine Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Straftat benötigt werden.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Auch nach Erledigung einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 kann der Beschuldigte, in den Fällen des § 100 c Abs. 2 Satz 5 auch der Inhaber dieser Wohnung, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Vor Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das in § 100 d Abs. 2 genannte, danach das mit der Sache befaßte Gericht. Dieses kann über die Rechtmäßigkeit in der Entscheidung befinden, die das Verfahren abschließt.“

4. Nach § 100 d werden die folgenden §§ 100 e und 100 f eingefügt:

„§ 100 e

(1) Die Staatsanwaltschaft berichtet der jeweils zuständigen obersten Justizbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 über Anlaß, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahme.

(2) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag auf der Grundlage von Ländermitteilungen jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3.

§ 100 f

(1) Personenbezogene Informationen, die durch eine Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens (§ 100 d Abs. 4 Satz 2) und zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leben,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) unverändert

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Personenbezogene Informationen, die durch eine Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Straftat benötigt werden.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auch nach Erledigung einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 kann der Beschuldigte, in den Fällen des § 100 c Abs. 2 Satz 5 auch der Inhaber dieser Wohnung, die Überprüfungen der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Vor Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das in **Absatz 2 Satz 1** genannte, danach das mit der Sache befaßte Gericht. Dieses kann über die Rechtmäßigkeit in der Entscheidung befinden, die das Verfahren abschließt.“

4. Nach § 100 d werden die folgenden §§ 100 e und 100 f eingefügt:

„§ 100 e

(1) Die Staatsanwaltschaft berichtet der jeweils zuständigen obersten Justizbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 über Anlaß, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahme **sowie über die erfolgte Benachrichtigung der Beteiligten oder die Gründe, aus denen die Benachrichtigung bislang unterblieben ist, und den Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung voraussichtlich erfolgen kann. Nach Abschluß des Verfahrens wird der Bericht entsprechend ergänzt. Ist die Benachrichtigung nicht innerhalb von vier Jahren nach Beendigung der Maßnahme erfolgt, ist die Staatsanwaltschaft jährlich zur erneuten Vorlage eines entsprechenden Berichtes verpflichtet.**

(2) unverändert

§ 100 f

(1) Personenbezogene Informationen, die durch eine Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens (§ 100 d Abs. 5 Satz 2) und zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leben,

Entwurf

Leib oder Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte verwendet werden.

(2) Sind personenbezogene Informationen durch eine polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, die der Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 entspricht, dürfen sie zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Straftat benötigt werden."

5. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, § 100 d“ durch die Angabe „100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3, § 100 d“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2“ durch die Angabe „§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3“ ersetzt.

6. § 111 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „dringende“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Liegen dringende Gründe nicht vor, so hebt der Richter die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen spätestens nach sechs Monaten auf. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahmen um längstens drei Monate verlängern, wenn die genannten Gründe ihre Fortdauer rechtfertigen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5; im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Leib oder Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte verwendet werden.

(2) unverändert

5. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 81 e, 99, 100 a, 100 b, 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3, § 100 d) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann. Ist in den Fällen des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 die Benachrichtigung binnen eines Jahres nach Einstellung des Verfahrens oder Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht erfolgt, ist eine richterliche Entscheidung über die Benachrichtigung erforderlich. Vor Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das in § 100 d Abs. 2 Satz 1 genannte, danach das mit der Sache befaßte Gericht.“

b) unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

7. § 111 o wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „dringende“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird vor der Angabe „§ 111 e Abs. 3 und 4“ die Angabe „§ 111 b Abs. 3,“ eingefügt.
8. § 111 p wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird vor der Angabe „§ 111 o Abs. 3“ die Angabe „§ 111 b Abs. 3,“ eingefügt.

7. unverändert

8. unverändert

Artikel 3**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) und Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

01. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen und ein Versicherungsunternehmen, das Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr oder Lebensversicherungsverträge anbietet.“

1. unverändert

1 a. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schließt ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge anbietet, einen Lebensversicherungsvertrag ab,“ durch die Wörter „Schließt ein in § 1 Abs. 4 genanntes Versicherungsunternehmen einen Lebensversicherungsvertrag oder einen Unfallversicherungsvertrag mit Prämienrückgewähr ab,“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Pflicht zur Identifizierung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen bei Vertragsabschluß feststellt, daß der Vertragspartner ihm die Befugnis eingeräumt hat, die vereinbarte Prämie im Wege des Lastschrifteinzugs von einem Konto, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG unterliegt oder von einem in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 bezeichneten Konto einzuziehen. Ist der Einzug der Prämie von dem vom Versicherungsnehmer benannten Konto nicht möglich, hat das Unternehmen die Identifizierung gemäß Absatz 1 nachzuholen. Wird in einem Versicherungsvertrag, der zur betrieblichen Altersversorgung auf Grund eines Arbeitsvertrages oder einer beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen wird, vereinbart, daß die Prämienzahlung über ein im Vertrag bezeichnetes

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Soweit ein Strafverfahren wegen einer in Absatz 1 bezeichneten Straftat eingeleitet wird, ist dieser Umstand zusammen mit den zugrundeliegenden Tatsachen der Finanzbehörde mitzuteilen. Zieht die Strafverfolgungsbehörde im Strafverfahren Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 1 heran, dürfen auch diese der Finanzbehörde übermittelt werden. Die Mitteilungen und Aufzeichnungen dürfen für Bestenungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
- „fällt der zweite Werktag auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf nur für die in § 10 Abs. 1 und 2 Satz 3 bezeichneten Strafverfahren und für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, sowie für Bestenungsverfahren verwendet werden.“
4. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Angabe „im Sinne des § 1 Abs. 4“ eingefügt.

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 4
unverändert

Artikel 4
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert

1. § 12a wird wie folgt gefaßt:

„§ 12a

Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden
bei der Überwachung des grenzüberschreitenden
Bargeldverkehrs

(1) Zur Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches wird unbeschadet der §§ 1, 10, 11 und 12 des Zollverwaltungsgesetzes und der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung die Einfuhr, Ausfuhr und Durch-

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

fuhr in das, aus dem und durch das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften sowie das sonstige Verbringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht. Dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel sind Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes und § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine.

(2) Auf Verlangen der Zollbediensteten haben Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 30 000 Deutsche Mark oder mehr, die sie in die, aus den oder durch die in Absatz 1 bezeichneten Gebiete verbringen oder befördern, nach Art, Zahl und Wert anzuzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck darzulegen. Institute im Sinne von § 1 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes und ihre Beauftragten sind von den Verpflichtungen nach Satz 1 ausgenommen. Zur Ermittlung des Sachverhaltes haben die Zollbediensteten die Befugnisse nach § 10 des Zollverwaltungsgesetzes in entsprechender Anwendung.

(3) Die Zollbediensteten können, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht werden, das Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzudecken. Fällt der zweite Werktag auf einen Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Diese Frist kann durch Entscheidung eines Richters einmalig bis zu einem Monat verlängert werden. Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sicherstellung erfolgt ist. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind von der Sicherstellung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die zuständigen Zollbehörden dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist, personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Zollbehörden können diese Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und die Verwaltungsbehörde nach § 12c Abs. 4 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Besteht Grund zu der Annahme, daß Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht werden, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Finanzbehörden zulässig, soweit dies für Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 85 und 208 der Abgabenordnung erforderlich ist."

2. Nach § 12a werden die folgenden §§ 12b bis 12d eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

„§ 12 b

Amtshandlungen von Beamten
des Bundesgrenzschutzes
im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Beamte des Bundesgrenzschutzes damit betrauen, Aufgaben der Zollverwaltung nach § 12 a bei Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes wahrzunehmen.

(2) Nehmen Beamte des Bundesgrenzschutzes Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie die Beamten der Zollverwaltung. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Zollverwaltung. Das Bundesministerium der Finanzen und die nachgeordneten Zolldienststellen üben ihnen gegenüber insoweit Fachaufsicht aus.

§ 12 c

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 a Abs. 2 Satz 1 das mitgeführte Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel auf Verlangen der zuständigen Beamten des Zolldienstes oder des Bundesgrenzschutzes nicht oder nicht vollständig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zur Hälfte, bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße bis zu einem Viertel des Betrages oder Wertes der mitgeführten, nicht angezeigten Zahlungsmittel geahndet werden.

(3) In besonders schweren Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zur Höhe des Betrages oder Wertes der mitgeführten, nicht angezeigten Zahlungsmittel geahndet werden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. das Zahlungsmittel am Körper, in der Kleidung, im Gepäck, in einem Transportmittel oder sonst auf schwer zu entdeckende Weise verbirgt,
2. bei der Beförderung der Zahlungsmittel eine Schußwaffe bei sich führt oder
3. bei der Beförderung der Zahlungsmittel eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 12 d

**Aufgaben und Befugnisse
der Zollfahndungsämter bei der Verfolgung
der international organisierten Geldwäsche**

Die Zollfahndungsämter haben unabhängig von ihrer Zuständigkeit nach § 208 Abs. 1 der Abgabenordnung die Aufgabe, die international organisierte Geldwäsche sowie damit in Zusammenhang stehende Straftaten, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stehen, zu erforschen und zu verfolgen. Die Zollfahndungsämter und ihre Beamten haben dabei dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft."

Artikel 4 a**Übergangsvorschrift zu Artikel 2**

Bis zum Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des hier genannten Gesetzes] ist § 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. Der erste Satzteil nach Buchstabe a lautet: „eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),“.**
- 2. Der fünfte Satzteil lautet: „einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches),“.**
- 3. Der sechste Satzteil lautet: „einen schweren Raub (§ 250 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), einen Raub mit Todesfolge (§ 251 des Strafgesetzbuches) oder eine räuberische Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuches),“.**

Artikel 5**Zitiergebot**

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.

